

Änderungsentwurf zur Anpassung an die BAK-Musterfortbildungsordnung Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 05.06.2026 die folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 11.12.2020 geänderten Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

I. Fortbildung der Mitglieder

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

1. Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich in den Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1–7 SächsArchG beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
2. Die in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, sich in Bezug auf ihre Tätigkeit als qualifizierte Brandschutzplaner beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
3. Von der Pflicht zur Fortbildung nach Abs. 1 und 2 sind in der Regel ausgenommen Mitglieder, die
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
 - wegen schwerer Krankheit oder Berufsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind,
 - oder sich in Elternzeit befinden und nicht beruflich tätig sind

Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung sind in Textform bei der Architektenkammer mit entsprechender Begründung und entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.

4. Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens **16 Fortbildungsstunden** absolvieren. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit a 45 Minuten.
5. Über die Anerkennung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1–7 bzw. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG zu entscheiden.

§ 2 Fortbildungsnachweis und Überprüfung

1. **Der Nachweis über die jährliche Fortbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 hat regelmäßig (mindestens jährlich) durch die selbstständige Eintragung mit den entsprechenden Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen über den Mitglieder-Login unter www.aksachsen.org zu erfolgen. Bei Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie der Architektenkammer ist ein Nachweis gemäß Satz 1 nicht erforderlich.**
2. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt oder organisiert werden, muss der Nachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Mindestangaben enthalten:

- (1) Thema, Inhalt und Umfang der Veranstaltung
- (2) Bestätigung der Teilnahme
- (3) Träger der Veranstaltung, Name und Qualifikation des Referenten.

Formulare zum Nachweis des Besuchs externer Fortbildungsveranstaltungen stehen für Kammermitglieder auf der Website der Architektenkammer Sachsen zum Download bereit.

3. Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich stichprobenartig eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern, die dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 nachgekommen sind. Über die Stichprobengröße entscheidet der Vorstand der Architektenkammer in Abhängigkeit der Ergebnisse des vorangegangenen Prüfzeitraums.

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildung hat entsprechend der in § 2 Abs. 1–7 SächsArchG formulierten Berufsaufgaben zu erfolgen.

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich die in der Anlage 1 genannten Themenbereiche.

§ 4 Fortbildungsveranstaltungen

1. Als Fortbildungsveranstaltungen nach Anlage 2 dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.
2. Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.
3. Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein
4. Veranstaltungsformate zur Fortbildung können sein:
 - (1) Seminare
 - (2) Lehrgänge
 - (3) Workshops
 - (4) Kongresse, Tagungen und Symposien
 - (5) Fachexkursionen
 - (6) Fachvorträge.
5. Exkursionen werden als Fortbildungsveranstaltungen mit bis zu 8 Fortbildungspunkten pro Jahr anerkannt. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 5 wird jeder volle Exkursionstag (mindestens 8 Fortbildungsstunden) zur Hälfte angerechnet.
6. Eigene Referententätigkeit (als Fachreferat zu Fortbildungsthemen i.S.d. § 3) wird bei Nachweis des Veranstalters, des Themas und des Umfangs anerkannt.

§ 5 Fortbildungsträger & Qualitätssicherung

1. Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Anzahl der Fortbildungsstunden, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.
2. Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung der Architektenkammer beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.
3. Die Eignung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter als der Architektenkammer Sachsen wird, soweit diese zu den Themen i.S.d. § 3 und Anlage 1 erfolgen, für folgende Veranstalter unterstellt:
 - (1) Architekten- und Ingenieurkammern
 - (2) Universitäten und Hochschulen
 - (3) Verbänden des Berufsstandes
 - (4) behördeninterne Fortbildungsträger
 - (5) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Die Akademie der Architektenkammer führt eine Liste anerkannter Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs.3 aufgeführt sind. Sie erkennt diese Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 3 und § 4 entsprechend der Berufsaufgaben handelt und die Vorgaben dieser Fortbildungsverordnung erfüllt werden. Näheres regelt der Handlungsleitfaden in der Anlage 2.

§ 6 Fortbildungsversäumnisse

1. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten des Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG dar.
2. Wird die Fortbildungspflicht aus § 1 Abs. 4 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer es dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.
3. Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in § 1 Abs. 4 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen).

4. Kommt das Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nach, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 vorliegt, ist das Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung nach Fristablauf ist ihm die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste bzw. aus der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner anzudrohen. Bleibt die Androhung erfolglos, soll die Eintragung in die nach § 5 Abs. 1 und 7 SächsArchG geführten Listen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 bzw. gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG gelöscht werden.

II. Fortbildung als Eintragungsvoraussetzung

§ 7 Themen und Umfang der Fortbildung

In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist nach § 5 Abs. 2 Pkt. 4 SächsArchG auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer zusätzlich zu den sonstigen unter § 5 Abs. 2 genannten Eintragungsvoraussetzungen nachweist, dass er nach Abschluss seines Studiums innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Umfang von 40 Fortbildungsstunden) in seiner Fachrichtung besucht hat.

Der Nachweis erfolgt analog § 2 Abs. 1 und 2.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung am ... angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung auf der Webseite der Architektenkammer Sachsen unter www.aksachsen.org ausgefertigt.

Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Architektenkammer Sachsen unter www.aksachsen.org am ... in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen

Anlage 1: Fortbildungsthemen

Der Themenkatalog ist keine abschließende Benennung der Fortbildungsthemen und kann bei Bedarf um weitere Themen erweitert werden.

Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

1.

Bau- und Stadtbau- kultur

insbesondere Architektur- und Planungstheorie
Bau- und Stadtbaugeschichte
Planungswettbewerbe
Denkmalpflege
Kunst im Planungs- und Bauwesen
Planungssoziologie und -geschichte

2.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

insbesondere Klimafolgenanpassung
Emissions- und Immissionsschutz
Boden- und Naturschutz
Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen
Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen
Energie
Lebenszyklusbetrachtung

3.

Planung und Gestaltung

insbesondere Landes- und Regionalplanung
Bauleitplanung
Informelle Planung
Objektplanung
Barrierefreiheit
Sicherheit und Prävention
Mobilität
Darstellungstechniken
Material, Farbe, Licht

Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

4.

Aus- und Durch- führung

insbesondere Technische Regelwerke und Normen
Baukonstruktion
Tragwerksplanung
Bauphysik, - chemie, -biologie
Baustofftechnologie
Brandschutz
Schall- und Wärmeschutz
Gebäude- und Versorgungstechnik
Bauschadensanalyse
Handwerkliche Techniken

5.

Planungs-, Bau- und Projekt- management

insbesondere Projektentwicklung
Projektmanagement, -steuerung
Qualitätsmanagement, Controlling
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
Objektüberwachung
Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
Sachverständigentätigkeit

6.

Planungs- und Bauökonomie

insbesondere Betriebswirtschaft
Bau- und Immobilienwirtschaft
Kostenplanung
Finanzierung und Förderung

Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

7.

Recht

insbesondere

- Planungsrecht
- Bauordnungsrecht
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
- Immobilien- und Grundstücksrecht
- Nachbarrecht
- Denkmalrecht
- Vergaberecht
- Vertragsrecht
- Honorarrecht
- Haftungsrecht
- Arbeitsrecht
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht

8.

Digitalisierung

insbesondere

- Smart cities, smart buildings
- Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse (BIM, augmented reality usw.)
- Digitale Fabrikation
- Digitale Vermessungstechniken
- Automation
- Künstliche Intelligenz
- Fachsoftware
- Dateninfrastruktur und -sicherheit

9.

Büro- und Selbstmanagement

insbesondere

- Existenzgründung, Unternehmensentwicklung
- Büroführung und Bürobetrieb
- Personalentwicklung
- Akquisition
- Marketing
- Projektstrategien
- Kommunikation
- Moderation
- Mediation
- Selbst- und Zeitmanagement

Anlage 2: Handlungsleitfaden zur Anerkennungsfähigkeit von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

1. Anerkennungsfähigkeit

Als Fort- oder Weiterbildung anerkannt werden, können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den Vorgaben der Fort- und Weiterbildungsordnung zuordnen lassen.

Es werden ausschließlich Veranstaltungen geprüft, nicht Veranstalter. Geprüft und anerkannt werden nur Einzelveranstaltungen.

Der jeweilige Anerkennungsumfang einer Veranstaltung (in Fortbildungsstunden) ergibt sich aus der Summe der fachlichen/fortbildungsrelevanten Anteile.

Der Fortbildungsumfang der einzelnen Veranstaltung wird nach Prüfung des Antrags durch die Kammer festgelegt.

Bei Veranstaltungen, bei denen sich der Veranstalter nicht um eine vorherige Anerkennung bemüht hat, können Mitglieder im Nachhinein eine Anerkennung dieser Veranstaltung durch ihre Architektenkammer beantragen.

2. Durchführungsarten und Veranstaltungsformen

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können sein:

- **Präsenzveranstaltung:** Veranstaltungen, bei welchen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgehend am Veranstaltungsort aufhalten.
- **E-Learning (Online-Live-Seminare und/oder On-Demand-Seminare):** Online-Live-Seminar bezeichnet eine Veranstaltung, in welcher die Teilnehmer live (z.B. in Form eines Zoom-Meetings) an der Veranstaltung teilnehmen. On-Demand bezeichnet eine Veranstaltung mit vorproduzierten Angeboten, die zeitunabhängig besucht werden können. On-demand Formate sind nur dann zulässig, wenn es eine Teilnahmekontrolle und/oder Kontrollfragen gibt, mit denen sichergestellt wird, dass die Inhalte durchgearbeitet wurden.
- **Hybrid-Veranstaltungen:** Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die sowohl Präsenz- als auch E-Learning-Komponenten (Online-Live-Module bzw. On-Demand-Bausteine) enthalten bzw. gleichzeitig in Präsenz und online stattfinden.
- **Fachexkursionen:** Exkursionen können als Fortbildungsveranstaltungen mit bis zu 8 Fortbildungspunkten pro Jahr anerkannt werden. Dabei wird jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Fortbildungsstunden nur jeweils zur Hälfte angerechnet.
- **Fachmessen:** Fachvorträge auf Messen sind erkenntnisfähig, sofern eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt wird. Der Messebesuch als solcher gilt nicht als Fortbildungsveranstaltung.

3. Anerkennungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung von Veranstaltungen gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- Bei Veranstaltungen, die nachweislich Werbeanteile beinhalten, werden nur die produktneutralen Anteile im Anerkennungsumfang berücksichtigt.
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen Interaktionsmöglichkeiten enthalten. Dies können beispielsweise Workshopelemente, Diskussionsrunden, moderierte Chats, Sprechstunden und Ab- und Umfragen sein.
- Die Kontrolle der Veranstaltungsteilnahme sowohl bei Präsenz- als auch E-Learning-Angeboten muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt sein. Den Teilnahmenachweis stellt der Veranstalter entsprechend der Vorgaben in der Fortbildungsordnung § 2 Abs. 2 aus.

- Referent:innen müssen namentlich benannt sowie ihre Qualifikationen über Angabe der Berufsbezeichnung/Berufsausübung dargestellt werden.
- Inhalte und Zeitablauf der Veranstaltung müssen durch den Bildungsträger im Antrag detailliert nachgewiesen werden.
- Bei der Berechnung des anerkennungsfähigen Umfangs gilt, dass eine Fortbildungsstunde einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten entspricht. Pausen, Begrüßungen oder Inhalte, die nicht fortbildungsrelevant sind, bleiben außer Betracht.

Nicht als Fort- und Weiterbildung anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, wenn sie

- nicht der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und allgemeinen Charakter haben,
- nicht primär für Berufsgruppen im Berufsbereich konzipiert sind,
- im Wesentlichen der Firmenpräsentation oder Produktwerbung dienen oder
- auf einem reinen, ungeprüften Selbststudium beruhen.